



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ministerialbeauftragte der
staatlichen Realschulen, Gymnasien
Fachoberschulen und Berufsoberschulen
Regierungen, Bereich Schulen

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7 – BS4200.4/98/8

München, 17.02.2020
Telefon: 089 2186 2292
Name: Frau Dr. Modesto

**Weiterentwicklung der externen Evaluation
hier: Antrag auf Zuerkennung des MODUS-Status und Planungen für
das Schuljahr 2020/2021**

Anlage: MODUS-Bogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2008 haben Schulen die Möglichkeit, den sogenannten MODUS-Status zu erlangen, sofern im Rahmen der externen Evaluation die Eignung hierfür festgestellt wurde. Dieser dient dazu, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben. Das Staatsministerium sieht in der Zuerkennung des MODUS-Status eine Auszeichnung der Schule, die einerseits für die einzelne Schule eine Anerkennung und Bestätigung der bisher geleisteten Arbeit ist und andererseits auch beispielgebend und motivierend für andere Schulen sein kann.

Die Antragstellung auf Zuerkennung des MODUS-Status erfolgt wie bisher nach abgeschlossener externer Evaluation und auf Grundlage entsprechender Evaluationsergebnisse (vgl. Anlage: MODUS-Bogen): Neben dem Evaluationsbericht und dem vom Evaluationsteam ausgefüllten MODUS-Bogen (beides ggf. in Kopie) ist von der Schule ein begründeter Antrag beim Staatsministerium einzureichen.

Für die Gestaltung dieses begründeten Antrags gilt folgende Regelung:

1. Die Schule zeigt darin bis spätestens drei Monate nach Berichtskonferenz Maßnahmen an, die in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung oder inner- und außerschulische Partnerschaften angesiedelt sind. Sie sollten besonders qualitativ und beispielhaft für die Schulart sein.
2. Die Maßnahmen können in engem Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen stehen, die im Nachgang zur externen Evaluation geschlossen werden, sowie dem Schulentwicklungsprogramm. Beide Dokumente sind dem Antrag beizufügen.
3. Der MODUS-Status wird gemäß Art. 82 Abs. 5 Satz 1 für einen Zeitraum von fünf Jahren zuerkannt und kann auf schriftlichen Antrag hin jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Noch einige Informationen zur externen Evaluation im Schuljahr 2020/2021: Bei den Realschulen, Gymnasien und den beruflichen Schulen (inklusive Fachoberschulen und Berufsoberschulen) soll die Zahl der zu evaluierenden Schulen wieder die Größenordnung erreichen, die vor dem einjährigen Aussetzen üblich war.

Im Bereich der Förderschulen soll die Zahl der externen Evaluationen sich orientieren am Umfang der Evaluation im aktuellen Pilotierungsjahr 2019/2020.

Zur Entlastung der Grund- und Mittelschulen soll die externe Evaluation an diesen beiden Schularten auf ein zur weiteren Erprobung der Instrumente absolutes Mindestmaß von 20 Schulen reduziert werden. Dabei soll die Auswahl der Schulen zunächst nach dem Prinzip der Freiwilligkeit gestaltet werden. Wenn die genannte Mindestzahl auf diese Weise nicht erreicht wird, so ist die zuständige Schulaufsicht gebeten, Schulen zu bestimmen.

Für Förder-, Grund- und Mittelschulen gilt darüber hinaus: Sofern Schulen in privater Trägerschaft eine externe Evaluation wünschen, kann die Zahl der zu evaluierenden staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart entsprechend reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin
